



Weiterbildungsordnung (Continuing Professional Development) für Diplom.Finanzberater und EFA[®] des Österreichischen Verbandes Financial Planners

beschlossen von der Generalversammlung des Verbandes am 27.09.2016

Inhaltsübersicht

- § 1 Präambel
- § 2 Umfang der Weiterbildungsverpflichtung
- § 3 Anforderungen an Weiterbildungsprogramme
- § 4 Themengebiete für CPD-Credits
- § 5 Akkreditierung von Weiterbildungsveranstaltungen
- § 6 Weiterbildung durch Literaturstudium
- § 7 CPD-Credits für Lehrtätigkeiten
- § 8 Nachweise über CPD-Credits
- § 9 Nichtbeachtung der Weiterbildungsverpflichtungen
- § 10 Überprüfung der CPD-Credits und Mängelbeseitigung
- § 11 Ruhenlassen und Wiederaufleben des Diplom.Finanzberater/EFA[®]-Zertifikats
- § 12 Wiederaufleben einer Zertifizierung nach Zurücklegung
- § 13 Gültigkeit

§ 1 Präambel

Die Zertifizierung zum Diplom.Finanzberater bzw. zum EFA[®] ist ein Zwischenschritt im Ausbildungssystem zur CFP[®]-Zertifizierung. Diese Weiterbildungsordnung soll der Öffentlichkeit dokumentieren, dass auch das Ausbildungs- und Wissensniveau der Diplom.Finanzberater / EFA[®] wechselnden Rahmenbedingungen angepasst und immer auf dem neuesten Stand gehalten wird. Die in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene verbindliche Weiterbildung erhöht nachhaltig das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Marke

Diplom.Finanzberater / EFA®. Die Weiterbildungsordnung ist zu befolgen, um eine Re-Zertifizierung im zweijährigen Turnus zu erhalten. Dieses gilt für alle Diplom.Finanzberater und EFA®.

Die sich aus dieser Weiterbildungsordnung ergebende Verpflichtung, CPD-Credits nachzuweisen, bedeutet nicht, dass jeder Zertifikatsträger nur besondere, akkreditierte Weiterbildungsveranstaltungen belegen darf. Diplom.Finanzberater / EFA® können eigenständig entscheiden, welche Veranstaltungen sie belegen.

Die nachfolgende Weiterbildungsordnung beschreibt alle Anforderungen, um die Weiterbildungsverpflichtung für Diplom.Finanzberater und EFA® zu erfüllen und gilt gleichermaßen für Diplom.Finanzberater und EFA®.

§ 2 Umfang der Weiterbildungsverpflichtung

- 2.1. Diplom.Finanzberater müssen 45 Continuing Professional Development Credits (im folgenden kurz CPD-Credits) pro Zweijahresperiode nachweisen. Davon sind mindestens 30 CPD Credits durch Weiterbildungsveranstaltungen zu erbringen, der Rest kann durch Literaturstudium erfüllt werden.
 - a) Die Weiterbildungsverpflichtung beginnt direkt mit der Zertifizierung bzw. der Re-Zertifizierung zum Diplom.Finanzberater.
 - b) Die aktuelle Zertifizierungsperiode endet jeweils mit der Re-Zertifizierung.
 - c) Für einen gesamten Tag werden 6 CPD-Credits vergeben. Dabei wird von einer Vortragsdauer von insgesamt 6 Stunden (ohne Pausen) ausgegangen. Für einen halben Tag gelangen 3 CPD-Credits zur Anrechnung, für einen Vierteltag entsprechend 1,5 CPD-Credits.
 - d) Die kleinste zu vergebende Einheit für eine Weiterbildungsveranstaltung umfasst 0,5 CPD-Credits, also eine Zeitperiode von 30 Minuten (ohne Pausen), danach wird in 0,5 CPD-Schritten weitergezählt.
- 2.2. CPD-Credits können nur nach der Zertifizierung bzw. der Re-Zertifizierung für die aktuelle Zertifizierungsperiode erworben werden.
- 2.3. CPD-Credits sind jeweils in der aktuellen Zertifizierungsperiode zu erwerben.
- 2.4. CPD-Credits sind aus mindestens vier unterschiedlichen Themengebieten – angeführt unter § 4 – zu erwerben, wobei je Themengebiet mindestens drei CPD-Credits (Ausnahme: Standesregeln und Ethik 2 CPD-Credits) belegt werden müssen. Es können nur maximal 15 CPD-Credits je Themengebiet und je Zweijahresperiode anerkannt werden.
- 2.5. Es ist nicht möglich, CPD-Credits von einer Zertifizierungsperiode zur nächsten zu transferieren. Eine Übererfüllung der Weiterbildungsverpflichtung (z. B. 50 CPD-Credits) in einer Zertifizierungsperiode führt nicht zu einer Anrechnung oder Gutschrift für die nächste Zertifizierungsperiode. Eine Ausnahme gilt für CPD-Credits, die im letzten Quartal vor Ende der Zertifizierungsperiode erworben werden, sofern für die laufende

Zertifizierungsperiode bereits alle CPD-Credits ordnungsgemäß nachgewiesen worden sind.

- 2.6. CPD-Credits gelten nur in der Zertifizierungsperiode, in der sie erworben wurden. Eine Teilung über zwei Zertifizierungsperioden ist nicht möglich
- 2.7. Für den Fall der Karenz besteht auf Antrag die Möglichkeit, das Zertifikat für maximal 1 Jahr ruhen zu lassen. Damit verlängert sich die Zertifizierungsperiode auf maximal 3 Jahre, die Anzahl der CPD-Credits sowie die Verpflichtung zur Entrichtung der jährlichen Zertifizierungsgebühren bleiben davon unberührt.

§ 3 Anforderungen an Weiterbildungsprogramme

- 3.1. Diplom.Finanzberater müssen eigenständig entscheiden, welches Weiterbildungsprogramm am besten für ihre individuelle Situation geeignet ist. Es gibt vom Österreichischen Verband Financial Planners keine Vorgaben, ausschließlich akkreditierte Veranstaltungen zu belegen.
- 3.2. Weiterbildungsprogramme für CPD-Credits müssen nicht durch den Österreichischen Verband Financial Planners akkreditiert sein.
- 3.3. Weiterbildungsprogramme können jedoch beim Österreichischen Verband Financial Planners akkreditiert werden, um allen Diplom.Finanzberatern bekannt gemacht zu werden. Mit der Akkreditierung erhält der Weiterbildungsanbieter (und damit auch die Diplom.Finanzberater, welche die Veranstaltung besuchen) die Gewissheit, dass die Bedingungen gemäß § 3.4. der Weiterbildungsordnung erfüllt sind.
- 3.4. Jedes Weiterbildungsprogramm, unabhängig davon, ob es akkreditiert ist oder nicht, das die nachfolgenden Anforderungen erfüllt, kann akzeptiert werden. Handelt es sich um ein nicht akkreditiertes Weiterbildungsprogramm, so liegt es in der Verantwortung jedes Diplom.Finanzberaters sicherzustellen, dass das von ihm gewählte Weiterbildungsprogramm folgende Bedingungen erfüllt:
 - a) Die Weiterbildungsprogramme müssen von
 1. Universitäten, Fachhochschulen oder vergleichbaren Bildungsträgern,
 2. Non-Profit Organisationen,
 3. kommerziellen Anbietern (z. B. Seminarveranstalter) oder
 4. firmeninternen Weiterbildungseinrichtungenangeboten und durchgeführt worden sein.
 - b) Die Themen müssen gemäß § 4 ausgewählt worden sein.
 - c) Die Vortragenden müssen national oder international anerkannte Fachleute sein.
 - d) Veranstalter der Weiterbildungsprogramme müssen ein Programm mit Zeitplan vorbereitet haben. Dieses ist dem Diplom.Finanzberater samt einer Teilnahmebestätigung zum Nachweis auszuhändigen.

- e) Das Weiterbildungsprogramm muss mindestens eine Dauer von 30 Minuten (ohne Pausen) umfassen, um sich als Weiterbildung mit CPD-Credits (in diesem Fall 0,5) zu qualifizieren.
- 3.5. Produktpräsentationen, Verkaufs- oder Vertriebsveranstaltungen etc. erfüllen nicht die Voraussetzungen unter § 3.4.
- 3.6. Nichtakkreditierte Programme können grundsätzlich für CPD-Credits geeignet sein. Der Österreichische Verband Financial Planners behält sich das Recht vor, nichtakkreditierte Weiterbildungsprogramme – auch im Nachhinein – zu überprüfen und gegebenenfalls als nicht konform mit dieser Weiterbildungsordnung abzulehnen.
- 3.7. Fernlernkurse und Online-Schulungen können als CPD-Credits anerkannt werden.
 - 3.7.1 Weiterbildungen dieser Art werden zu 100% angerechnet, wenn sie
 - a) eine Teilnahmeregistrierung und
 - b) einen verpflichtenden Wissenstest vorsehen,
 - c) weiters garantieren, dass es sich um keine Anbieter(Produkt)veranstaltung handelt, und
 - d) eine Bestätigung über eine Teilnahme und die erfolgreiche Ablegung des Tests durch den Anbieter beinhalten.
 - 3.7.2. CPD-Credits für Fernlernkurse und Online-Schulungen werden zu 50 % der vom Anbieter angegebenen Richtzeit vergeben, falls keine Wissensüberprüfung erfolgt; wird etwa ein Programm mit 20 Stunden Bearbeitungszeit veranschlagt, werden bei erfolgreicher Teilnahme 10 CPD-Credits anerkannt.
 - 3.7.3. Der Österreichische Verband Financial Planners behält sich in Zweifelsfällen das Recht vor, die Bearbeitungszeit als Basis für die Anzahl der CPD-Credits eigenständig zu bewerten.
 - 3.7.4. Für Fernlernkurse und Online-Schulungen werden je Zweijahresperiode maximal 50 % der insgesamt vorgeschriebenen 30 CPD-Credits anerkannt.

§ 4 Themengebiete für Weiterbildungs-Credits (CPD-Credits)

Die Themengebiete für die CPD-Credits ergeben sich aus dem akkreditierten Curriculum der CFP-Ausbildung des Österreichischen Verbandes Financial Planners, soweit es für die Diplom.Finanzberater-Ausbildung relevant ist:

- 4.1. Grundlagen & Methoden des Financial Planning
- 4.2. Volkswirtschaftslehre
- 4.3. Finanzmathematik und Statistik
- 4.4.a Asset Management von Finanzinstrumenten
(inkl. Kapitalmarktinstrumente, Fonds und Derivate, Portfoliomanagement / Asset Allocation)
- 4.4.b Asset Management von Sachwerten (Commodities, Kunst & Antiquitäten, etc.)
- 4.5. Immobilienmanagement
(inkl. Immobilienbewertung, Immobilienrecht, Immobilienwertpapiere)

- 4.6. Privates Risiko- und Vorsorgemanagement
(inkl. Personenversicherungen (inkl. Pflegeversicherungen), Staatliche Pensionsvorsorge / Betriebliche Altersvorsorge, Private Altersvorsorge)
- 4.7. Privates Finanzmanagement
(inkl. Finanzierungen auch in Fremdwahrung, Umschuldungen, Kreditsicherheiten)
- 4.8. Steuer- und Sozialversicherungsrecht
(inkl. Einkommensteuer, Kapitalverkehrsteuer, Besteuerung von Assetklassen / typisierten Investoren, Sozialversicherungsfragen v.a. fur Freiberufler)
- 4.9. Rechtsfragen und Beraterhaftung
(inkl. Rechtsrahmen EU / osterreich, Aufsichtsrecht, Selbstregulierung, Judikatur, Beraterhaftung)
- 4.10. Sozialkompetenz
(*Anerkennung ausschlielich nach vorangegangener Akkreditierung*)
- 4.11. Standesregeln und Ethik-Kodex
- 4.14. Behavioural Economics
(Behavioural Finance, Anlegerpsychologie, Markt-/ Borsepsychologie, etc.)

§ 5 Akkreditierung von Weiterbildungsprogrammen

- 5.1. Veranstalter von Weiterbildungsprogrammen, die Themengebiete gema § 4 fur Diplom.Finanzberater anbieten wollen, konnen im vorhinein gema § 3.3. ihre Veranstaltung durch den osterreichischen Verband Financial Planners akkreditieren lassen.
- 5.2. Eine erfolgreiche Akkreditierung belegt, dass die Weiterbildungsveranstaltung die Anforderungen des osterreichischen Verbandes Financial Planners erfullt. Hierzu sind Veranstaltungsprogramm, Referentenprofil (national / international anerkannte Fachleute) und Dauer der Weiterbildungsveranstaltung einzureichen. Entsprechende Antragsformulare halt die Geschaftsstelle des osterreichischen Verbandes Financial Planners bereit.
- 5.3. Das ausgesendete Programm hat dem eingereichten und akkreditierten zu entsprechen; spatestens nach der Veranstaltung sind die verwendeten Prasentationsunterlagen (PP-Folien) an den Verband zu senden. Verpflichtende Inhalte bei der Prasentation einer vorzustellenden Investitionsmoglichkeit sind: volkswirtschaftliches Umfeld, betriebswirtschaftliche Aspekte wie Rendite etc., rechtliche Aspekte (wie Haftungsfragen) und steuerliche Aspekte, insbesondere grenzberschreitende. Die eben genannten verpflichtenden Inhalte haben zumindest 50% der gesamten Prasentationszeit einzunehmen, von 1 bis 1,5 Stunden Dauer mind. 30 Minuten.
- 5.4. Fur die Akkreditierung kann der osterreichische Verband Financial Planners einen Kostenersatz einheben, dessen Hohe vom Vorstand festgelegt wird.

§ 6 Weiterbildung durch Literaturstudium

- 6.1. CPD-Credits konnen auch durch Literaturstudium erworben werden. Unter den Begriff „Literatur“ fallen Fachbucher, Artikel in Fachzeitschriften und Fachmagazinen, die sich

mit finanzplanungsrelevanten Themen gemäß § 4 befassen. Nicht erfasst sind Werbeschriften bzw. Kundenmagazine von Produkthanbietern und / oder Wertpapierfirmen / Banken.

- 6.2. Der Nachweis ist im Wege der Selbstdeklaration am Ende der Zertifizierungsperiode jedoch mindestens 3 Monate vor Ablauf des Zertifikates zu erbringen.
- 6.3. Für ein Fachbuch werden max. 15 CPD-Credits, für einen Fachartikel jeweils 1 CPD-Credit je Zweijahresperiode angerechnet.
- 6.4. Die Bestimmungen des § 3. gelten sinngemäß.

§ 7 CPD-Credits für Lehrtätigkeit

- 7.1. CPD-Credits werden für eine Lehrtätigkeit in den Themengebieten gemäß § 4 gewährt, wenn die Lehrtätigkeit sich an Finanzdienstleister richtet oder im Rahmen eines einschlägigen (Fach)Hochschulstudiums ausgeübt wird.
- 7.2. Präsentationen o.ä. an ein breites Publikum, das nicht aus Finanzdienstleistern besteht, Auftritte in Rundfunk oder Fernsehen etc. können nicht für CPD-Credits eingereicht werden.
- 7.3. Maximal können nur 15 CPD-Credits für eine Lehrtätigkeit je Zweijahresperiode anerkannt werden.

§ 8 Nachweis über CPD-Credits

- 8.1. Diplom.Finanzberater sind selbst verantwortlich, einen Nachweis über die von ihnen erlangten CPD-Credits in Übereinstimmung mit dieser Weiterbildungsordnung zu führen. Dieser Nachweis ist jährlich jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres, am Ende der Zertifizierungsperiode jedoch mindestens 3 Monate vor Ablauf des Zertifikates einzureichen.
- 8.2. Diplom.Finanzberater erhalten bei Beginn einer Zertifizierungsperiode ein Formblatt zum Nachweis. Spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Zweijahresperiode wird er von der Geschäftsstelle des Österreichischen Verbandes Financial Planners per e-Mail an den Nachweis erinnert. Der Nachweis kann auch unter Nutzung elektronischer Medien im Intranet des Verbandes erfolgen, falls der Österreichische Verband Financial Planners hierzu geeignete Applikationen zur Verfügung stellt.
- 8.3. Das Formblatt ist unterschrieben mit allen notwendigen zusätzlichen Unterlagen und Belegen der Geschäftsstelle des Österreichischen Verbandes Financial Planners zuzusenden.
- 8.4. Alle Diplom.Finanzberater sind verpflichtet, Unterlagen über den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen für CPD-Credits zwei Jahre nach Ablauf der Zertifizierungsperiode aufzubewahren.

- 8.5. Nachweise über die Teilnahme können Prüfungszeugnisse, Bestätigungen einer erfolgreichen Teilnahme durch den Veranstalter o.ä. sein.
- 8.6. Nachweise müssen den Namen des Diplom.Finanzberater, das Datum und die Dauer der Veranstaltung, das Thema der Veranstaltung mit Agenda und Zeitplan, den Namen des Veranstalters und eine Unterschrift des Veranstalters enthalten.

§ 9 Nichtbeachtung der Weiterbildungsverpflichtungen

- 9.1. Die Verpflichtung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen liegt beim Diplom.Finanzberater.
- 9.2. Die Nichtbeachtung von Weiterbildungsverpflichtungen ist gegeben bei Nichteinreichung von CPD-Credits oder bei unvollständiger Einreichung, d.h. von weniger als 30 CPD-Credits, zum angegebenen Termin.
- 9.3. Unspezifizierte, falsche oder betrügerische Angaben werden dem Vorstand des Österreichischen Verbandes Financial Planners vorgelegt. Dieser hat über Sanktionen zu entscheiden, die bis zum Entzug des Zertifikats führen können.
- 9.4. Personen, die am Ende einer Zertifizierungsperiode keinen Nachweis oder einen unvollständigen Nachweis über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen eingereicht haben, werden nicht rezertifiziert und ihre Zertifizierung als Diplom.Finanzberater wird suspendiert.
- 9.5. Personen, die nicht fristgerecht oder unvollständig zum Ende einer Zertifizierungsperiode einen Nachweis eingereicht haben, haben maximal 3 Monate Zeit, einen vollständigen Nachweis einzureichen, um den Status eines Diplom.Finanzberaters wiederzuerlangen. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand eine längere Nachfrist genehmigen. Es wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die vom Vorstand des Österreichischen Verbandes Financial Planners festgelegt wird.
- 9.6. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Nachweis nicht mehr möglich. Eine Re-Zertifizierung ist ausgeschlossen.

§ 10 Überprüfung der Einreichung von CPD-Credits und Mängelbeseitigung

- 10.1. Die Geschäftsstelle des Österreichischen Verbandes Financial Planners wird stichprobenartig eine detaillierte Prüfung der Nachweise über CPD-Credits vornehmen und die Einreicher über das Ergebnis (Stand der CPD-Credits) schriftlich informieren.
- 10.2. Die Geschäftsstelle des Österreichischen Verbandes Financial Planners prüft regelmäßig die Angaben über die Weiterbildungsveranstalter.
- 10.3. Im Falle von Nichtanerkennung einzelner CPD-Credits wird der Diplom.Finanzberater schriftlich informiert und hat maximal 3 Monate Zeit, entsprechende Aktionen einzuleiten.

- 10.4. Der Diplom.Finanzberater hat der Geschäftsstelle des Österreichischen Verbandes Financial Planners einen Nachweis über die Mängelbehebung einzureichen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die vom Vorstand des Verbandes festgelegt wird.
- 10.5. Sollten nach 3 Monaten diese Mängel nicht beseitigt sein, wird das Zertifikat Diplom.Finanzberater bzw. EFA[®] endgültig aberkannt.

§ 11 Ruhenlassen und Wiederaufleben des Diplom.Finanzberater/EFA[®]-Zertifikats

- 11.1. Für den Fall, dass die Tätigkeit als Diplom.Finanzberater/EFA[®]-Zertifikatsträger vorübergehend nicht ausgeübt wird, besteht auf Antrag die Möglichkeit, das Zertifikat ruhen zu lassen. Ruhenlassen bedeutet, die Diplom.Finanzberater/EFA[®]-Markenzeichen gem. Marketingordnung des Österreichischen Verbandes Financial Planners nicht zu nutzen. Für den Zeitraum, in dem das Zertifikat ruht, brauchen keine CPD-Credits nachgewiesen zu werden.
- 11.2. Die Unterbrechung kann nur für 12, 24, oder 36 Monate beantragt werden, und zwar jeweils beginnend mit dem 1. Jänner eines Kalenderjahres. Andere als die genannten Zeiträume/Zeitpunkte können aus organisatorischen Gründen (Re-Zertifizierungsintervall) nicht akzeptiert werden. Insgesamt gilt ein Durchrechnungszeitraum von 6 Jahren, innerhalb dessen man für maximal 36 Monate ruhend stellen lassen kann.
- 11.3. Anträge sind zu begründen und schriftlich spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem das Zertifikat ruhen soll, an den Vorstand des Verbandes zu richten (1. November für Beginn 1. Jänner des Folgejahres). Über den Vorstandsbeschluss ist der Antragsteller schriftlich zu informieren. Ein rückwirkender Antrag auf Ruhendstellen des Zertifikats ist nicht möglich.
- 11.4. Das reguläre Zertifizierungsintervall von 24 Monaten wird durch das Ruhen des Zertifikats nicht verändert. Für die Zeit, in der das Zertifikat ruht, brauchen keine CPD-Credits nachgewiesen zu werden.
- 11.5. Für die übrige Zeit im Zertifizierungsintervall, in der das Zertifikat aktiv war bzw. wieder reaktiviert ist, sind je Monat 1,25 Credits Weiterbildung nachzuweisen
- a) Zertifikat ruht 12 Monate, ist 12 Monate aktiv: Nachweis von 15,0 Credits Weiterbildung
 - b) Zertifikat ruht 24 Monate (= 0 Monate aktiv): keine CPD-Credits nachzuweisen.
- 11.6. Der Zertifizierungs-Status wird im Register des Österreichischen Verbandes Financial Planners mit dem Hinweis „Zertifikat ruht von ... bis einschließlich ... (Monat/Jahr)“ angezeigt.
- 11.7. 3 Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem das Zertifikat ruht, wird der Diplom.Finanzberater/EFA[®]-Zertifikatsträger schriftlich darüber informiert, wie viele CPD-Credits für das laufende Zertifizierungsintervall nachzuweisen sind.
- 11.8. Die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten werden vom Ruhen des Zertifikats nicht berührt.

11.9. Die Pflicht zu jährlichen Zahlung der Zertifizierungsgebühr bleibt auch im Zeitraum der Ruhendstellung bestehen.

§ 12 Wiederaufleben einer Zertifizierung nach Zurücklegung

Wird eine Zertifizierung zurückgelegt, dann wird innerhalb eines Zeitraumes von 3 – 5 Jahren nach Zurücklegung die Aktivierung der Zertifizierung gewünscht, so ist dies unter folgender Voraussetzung möglich:

Die betreffende Person, welche die Zertifizierung wieder aufleben lassen möchte, muss einen Auffrischkurs z.B. durch Web Based Training absolvieren und positiv bestehen. Damit wird der Nachweis erbracht, dass die betreffende Person einen aktuellen Ausbildungs- und Wissensstand aufweist. Dieser Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzubringen, die mit den betroffenen das zeitliche Prozedere festlegt.

§ 13 Gültigkeit

Diese Weiterbildungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Generalversammlung am 27.09.2016 und der Eintragung der neuen Statuten im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen. Die Weiterbildungsordnung gilt als integraler Bestandteil der Statuten.